

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 6

**Artikel:** Die Militärfragen vor der Bundesversammlung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94606>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„die Erzielung gesteigerter Wehrfähigkeit für Zeiten der Gefahr“

mehr und mehr hintangesetzt, der Spielerel geopfert. An Stelle der Einfachheit und Zweckmäßigkeit trat Blendwerk, an Stelle des ehrlichen Wettkampfes in der Schießkunst — Ehrgeiz und Habsucht.

Das war der Standpunkt der Schützen und des Schützenwesens bis vor noch ganz kurzer Zeit.

Das nimmer ruhende Rad der Zeit scheint nun aber auch in diesen gebrechlichen Zustand unseres schweizerischen Schützenwesens einzutreten und dessen bessere Seite wieder hinaufzuführen.

Bereits hat die militärische Reorganisation der Scharfschützenkorps diese wieder gehoben, die Rekrutierung zu denselben wird ihr Augenmerk auf solche Leute richten, deren Tauglichkeit sie zum Eintritt in dieses Elitentkorps berechtigt, und eine zweckentsprechende Instruktion wird die Heran- und Fortbildung dieses Korps heben, während anderseits der Scharfschütze in Bezug auf die Belastung in Eiquipirung und Bewaffnung nichts Außerordentliches zu leisten hat.

Wofern nun die Tauglichkeit zum Eintritt berechtigt, kann die hohe Nützlichkeit der Scharfschützenkorps nicht in Frage stehen.

Das Terrain richtig benützen und von einer Position auf die andere rasch übergehen zu können, größtmögliche Beweglichkeit und Ausdauer zu entwickeln, die Distanzen mit möglichster Genauigkeit zu schätzen wissen und sowohl auf größere Entfernung als auf kleinere Zielpunkte Wirkames zu leisten, sind Eigenschaften, die namentlich den Scharfschützen schmücken sollen. —

Auf die Bewaffnung der Schützen übergehend, ist erklärlich, daß die verlangte Leistung auch durch die entsprechende Waffe unterstützt werden muß, und in diesem Sinne hat die schweizerische Behörde den Repetirstützer adoptirt.

Diese Waffe unterscheidet sich vom Repetirgewehre

1. durch Anbringung eines Stechers,  
2. durch zu anhaltenderem Zielen geeignetere Kolbenkappe,

3. durch etwas feineres Korn,

4. damit durch vermehrtes Gewicht (Kolbenkappe und Stechertheile) dasjenige des Gewehres doch nicht überschritten werde, ist der Lauf um 60 Mm. kürzer als beim Gewehr, wodurch der Tresssicherheit feinerlei Einbuße erwächst.

In Bezug auf den Stecherabzug verlangte die Militärbehörde, daß auch ohne Benützung des Stechters der Abzug ohne Anstand gebraucht, der Stützer auch zum Schnellfeuer verwendet werden könne und es war dieser Forderung an dem im August 1870 eingereichten Modelle gebührend Rechnung getragen.

Wenn nun trotzdem seither geraume Zeit verstrichen ist, ohne daß die Schützen im Besitze solcher Waffen sind, so ist daran namentlich Schuld, daß die Ordonnanz und Zeichnung, mit deren Ausarbeitung der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials betraut war, erst im September und Oktober 1871 ausgegeben wurden, und zwar vom Modelle abweichend und unrichtig, in Folge dessen auch die nach dieser

Vorschrift ausgeführten ersten Stützer sich nicht als zweckentsprechend erwiesen.

Namentlich war die vorgeschriebene Stecherkonstruktion eine verfehlte und den Forderungen nicht entsprechende, indem das Abzuggewicht ohne Stecherbenützung durchschnittlich 17 — 18 Pfund betrug. Anderseits wurde auch Anschlagslänge und Kolbenkappe durch genannte Vorschrift verunstaltet.

Die Militärbehörde sah sich daher zu einer Änderung veranlaßt, nach welcher nun die Schützenwaffe konstruiert wird.

Der Stecher wurde bei diesem Anlaß in der Anzahl seiner Theile vermindert und entspricht im Webrigen in der nun adoptirten, aus der eidg. Montierwerkstätte von Kontrolleur Thury hervorgegangenen Konstruktion vollkommen allen Anforderungen.

Gleichzeitig ist auch an Kolben und Kolbenkappe die nötige Änderung vorgenommen worden.

Der Repetirstützer hat nun blos zwei Bestandtheile mehr als das Gewehr, ist eine ausgezeichnete Waffe, welche von den Scharfschützen begrüßt werden wird.

## Die Militärfragen vor der Bundesversammlung.

(Nationalrathssitzung vom 8. November 1871.)

(Fortsetzung.)

Wenn man aber auch hier die Frage sich stelle, ob Gründe vorhanden seien, um die Kantone vom Wehrwesen auszuschließen, so liege die Antwort darauf ohne Weiteres vor; denn wenn für die Militärbedürfnisse größere Ausgaben gemacht werden wollen, so werden eben die Kantone so oder anders in Mitleidenschaft zu ziehen sein. Im Ganzen werden auch bei der gestellten Rechnung die Kantone nicht gewinnen. Ein Gewinn werde nur darin liegen, daß sie an die Mehrkosten von 2 Millionen Franken nicht weiter beizutragen haben sollen. Ob aber der Bund bestehen könne, ob es bei den angenommenen 7 Millionen Franken für Militärzwecke in der Zukunft sein Bewenden haben werde, erscheine schon deshalb mehr als zweifelhaft, wenn man berücksichtige, daß wenn die Kantone nicht mehr beizutragen haben, alsdann auch das Militärbudget nicht ängstlich beanstandet werden dürfte. Bleibe man aber bei den aufgestellten Ansätzen, so komme zu den 7 Millionen noch eine andere Million Franken zu öffentlichen Zwecken. Hierfür werden aus den Zöllen und Posten, aus den Militärersatzsteuern und aus der aufgehobenen Portofreiheit  $5\frac{1}{4}$  Millionen Einnahmen berechnet. Somit bleiben immer noch  $2\frac{1}{4}$  bis 3 Millionen Franken zu decken. Man hoffe zwar auf eine Steigerung der Zoll- und Posterträge. Allein die Begehrlichkeit und die sich mehrenden Ausgaben werden diese Hoffnung bald genug herunterstimmen. Man verweise ferner darauf, daß mit dem Jahr 1876 die entgegenstehenden Handelsverträge ablaufen werden, daß wir alsdann freie Hand gewinnen und die Tarife nach Ermessung erhöhen können, so daß es uns möglich sein werde, von daher die Mittel zur Deckung des Defizits zu erzielen. Diese Rechnung erscheine jedoch nicht zu-

verlässig, schon deshalb nicht, weil man mit der Einführung der neuen Organisation schwerlich bis nach Ablauf der Verträge werde warten wollen oder können. Dieser Rechnung stehe die andere gegenüber, welche dem bündesträthlichen Antrag zu Grunde gelegt worden sei und nach welcher mit größerer Wahrscheinlichkeit auf eine Deckung des Ausfalls gezählt werden könne. In jedem Falle erscheine es nicht gerechtfertigt, aus finanziellen Gründen auf die Beteiligung der Kantone verzichten zu wollen. Inzwischen liege, wie bemerkt, die Entscheidung nicht in der Finanzfrage, sondern sie hänge wesentlich von politischen Erwägungen ab, weil hier offenbar der politische Gesichtspunkt prädominire. Frage man nach den politischen Gründen, um die Kantone auszuschließen, so habe man gestern darauf erwidert, daß alles Große, was bei uns geschehen, durch die Centralisation geleistet worden sei. Das Größte auf diesem Gebiete seien nun aber die Eisenbahnen, die Flußkorrektionen, die Alpenstraßen, die Telegraphen und das Polytechnikum. Mit Ausnahme des gestern verbankten alle jene Schöpfungen ihre Existenz der Privathäufigkeit oder der Kooperation des Bundes und der Kantone. Der richtige Schluß dürfte daher vielmehr der sein, daß wir an diesem Systeme der Kooperation auch für die Zukunft festhalten sollen. Im Militärwesen sollen den Kantonen nach der Minderheit oder nach dem Bündestrath noch folgende Attribute zukommen: Die Stellung und Organisation der Mannschaften und der Besitz des Kriegsmaterials. Dieser Besitz habe den Werth, daß die Kantone im eigenen Hause noch Meister seien, und daß sie in diesem Hause Ordnung haben können. Wenn dagegen der Bund Alles übernehme, so werde er entweder eigene Beamte ernennen oder er werde die Kantonalbehörden zu seinen Organen machen. Wähle der Bund selbstständige Beamte, so entsthe hieraus eine Doppelregierung in den Kantonen, was zu mannigfachen Reibungen und Inkonvenienzen führen müsse. Nehme er dagegen die Regierungen zu seinen Organen, so sinken diese zu bloßen Präfekturen der Bünderegierung herab und jedenfalls werden sie in ihrem Hause nicht mehr Meister sein. Mit der Militärhoheit besitzen die Kantone noch die Möglichkeit, im Innern nach für Ruhe und Ordnung sorgen zu können, mit der völligen Centralisation müste sich dieses auch völlig ändern; denn wer einen Dritten zu Hülfe rufen müsse, der sei nicht mehr sein eigener Herr; er sei vielmehr selbst ein Schutzbedürftiger. Wenn die Eidgenossenschaft die Waffen und die Munition an sich ziehe, so werden die Kantone im Nothfall genötigt sein, beim Bund um die Erlaubniß zum Gebrauch dieser Gegenstände einzukommen, wenn sie im Innern der Ruhestörung vorbeugen oder den verletzten Frieden wieder herstellen wollen. Man sage zwar, die Kantone werden die Intervention des Bundes anrufen. Allein, wie dies die Erfahrung hinlänglich lehre, so konvenire ein solches Vorgehen weder der Bevölkerung, noch den Kantonsregierungen, noch dem Bunde selbst, und es wäre geradezu eine Umkehrung unseres Staatsrechtes, wenn der Bund berufen werden sollte,

sich überall in der angegebenen Weise einzumischen. Mit diesem Momente wäre es um die kantonale Hoheit geschehen und mit der Abgabe der Waffen wäre die Souveränität derselben ohne Weiteres abgedankt. Ein Bundesstaat besthe nicht mehr, wenn nur noch eine Macht vorhanden sei. Die Kantone werden unter solchen Umständen an ihrer Souveränität auch kein Interesse mehr haben können; denn das, was ihnen fortan noch bleibe, habe neben dem, was ihnen genommen werde, keine wahre und lebenswiche Bedeutung mehr.

Das ist das Votum, welches Hr. Bundesrath Dr. Dubb gegen die absolute Centralisation des Militärwesens gehalten hat.

Vom Standpunkte der Kommissionsmehrheit ausgehend (gänzliche Centralisation), wird zunächst aufmerksam gemacht, daß eine einheitliche und nachhaltige Instruktion um so weniger abzuweisen sei, als wir nach unsren Verhältnissen in einigen Wochen Das letzten sollen, wofür andere Staaten Jahre verwenden können. Das Opfer sei übrigens nicht so bedeutend, da es größtentheils schon gebracht sei, und selbst in Beziehung auf die Centralisation der Verwaltung sei in der Tagssitzung des Jahres 1848 bereits ein Antrag gestellt worden, der auf dasjenige hinausziele, was jetzt angestrebt werde. Schon damals sei, und mit allem Rechte, geltend gemacht worden, daß Gründe einer höhern politischen Ordnung für jene Einrichtung sprechen. Allerdings gehe der Organisationsentwurf von 1868 nicht so weit, allein seither seien zwei inhaltreiche Jahre darüber hingegangen, deren Lehren eines großen Eindruckes auf jeden Denkenden nicht hätten verfehlt können. Bis zum Jahre 1848 habe die Schweiz eine rein föderative Armee gehabt und was sie als solche geleistet, müsse als ein wahres Kunstwerk bezeichnet werden. Allein mit solchen Kunstwerken reiche man am Allerwenigsten im Militärwesen aus, denn hier wolle man Klarheit und jene Bestimmtheit, an welcher es unserer alten Armee ohne Anderes habe fehlen müssen. Aber auch jetzt noch seilden wir vielfach an den nämlichen Gebrechen. So möge man sich erinnern, daß wir noch gegenwärtig 22 Halbbataillone und 34 vereinzelte Infanteriekompagnien besitzen. Größer sei der Nebelstand bei den Schützen. Die Schützenkompanien seien taktisch nicht mehr verwendbar gewesen, weshalb man sie in Bataillone zusammengefaßt habe. Dabei sei jedoch das Misverhältniß zu Tage getreten, daß die Stäbe, weil vom Bunde gebildet, von diesem abhängig seien, während die Truppen nach wie vor den Kantonen angehören. Für die Artillerie und den Train halte es schwer, die nötigen Pferde aufzufinden. Der Bund habe sich daher schon im Jahre 1867 geñöthigt gesehen, über die Bildung der Parkkompanien eine besondere Verordnung zu erlassen. Das Bild, welches einzelne solcher Kompagnien gewähren, mache einen ganz besondern, fast unglaublichen Eindruck der Mangelhaftigkeit und Unzweckmäßigkeit. So ließere z. B. zu einer solchen zusammengewürfelten Kompagnie der Kanton Zürich 13, Glarus 19, Aufferrhoden 48 Mann, während St. Gallen einen

Pferdearzt dazu stelle und der Bund 45 Pferde dazu liefern. Bei der Artillerie habe wieder beispielsweise Aargau 34 Offiziere zu stellen, es fehlen ihm aber 12 oder 35 %, Genf fehlen 37 %, Graubünden 38 %, Baselstadt 40 %. Dagegen besitzt Baselstadt einen Überschuss von 50 %, ohne daß jedoch mit dieser Hypertrophie der entgegenstehenden Anämie irgend geholfen werden könnte; weil jene überzähligen Offiziere anderwärts nicht verwendet werden dürfen.

Noch kürzlich habe der Bund in wohlverstandenem Interesse 2 Millionen Franken für 14 neue Batterien bewilligt. Wenn diese Bewilligung aber fruchtbare werden solle, so dürfe man hiebei nicht stehen bleiben, vielmehr müsse man auch für Mittel sorgen, um die personellen Kräfte aufzufinden, welche jene Batterien bedienen sollen. Wir müssen dem Bunde es möglich machen, bei der Organisation auch über die besondern Kantongrenzen hinauszugehen; wir müssen ihn mit einem Worte von solchen schädlichen Hemmnissen befreien. Werke man ein Auge auf die materielle Ausrüstung und lege man dabei die Inspektionen von 1870 zu Grunde, so müsse man gestehen, daß das Resultat, wilde gesagt, nicht befriedige. Nur zwei Kantone haben sich im Besitze aller Gegenstände befunden, welche vom Gesetze gefordert werden. Allerdings und mit Anerkennung hebe man hervor, daß eine Reihe anderer Kantone dem Ziele ziemlich nahe kommen, allein nur Zürich und Baselstadt hätten dasselbe auch wirklich und im ganzen Umfange erreicht. Bezüglich der Bekleidung fehlen 39,000 Kapüte und die Mehrzahl der Kantone besitze die Korpsausrüstung für die Landwehr nicht, so daß dieser gewiß wichtige Theil der Armee damals von der feldtückigen Mannschaft hätte in Abzug gebracht werden müssen. Wir können höchstens 104,000 Mann gehörig ausrüsten und eine anständige Reserve für dieselben zurücklegen, während, wie bemerkt, von einer entsprechenden Ausrüstung der Landwehr nicht die Rede sein dürfe. Was die persönliche Ausrüstung anbelange, so sei es nur zu gewiß, daß in einzelnen Kantonen, wenn der Soldat die vorgeschriebene Summe an die Ausrüstung nicht zu leisten vermöge, diese von seinem Solde in Abzug gebracht werde, oder daß man ihm auslege, sich als arm bescheinigen zu lassen, in welchem Verfahren nur eine ausgleichige Quelle der Depravation der Bürger erblickt werden müsse. Freilich wende man ein, warum denn der Bundesrat den Art. 56 der jetzigen Militärorganisation nicht zur Anwendung bringe und an der Hand desselben hier Ordnung zu schaffen suche. Hierauf entgegne man aber, daß nach der gegenwärtigen Einrichtung der Bund eben nicht befehlen könne, sondern es auf den guten Willen der Kantone ankommen lassen müsse, und deshalb gerade sei die halbsouveräne Stellung der Kantone im Militärwesen eine unhaltbare geworden. Entweder müsse man es darauf ankommen lassen, ob die Kantone eine ordentliche Armee zusammenzubringen vermögen, oder man forse sofort für das unabwendlich Nothwendige; denn wenn die Kantone die Prästanden zu machen haben, so werden sie sich strikte auf das beschränken, was sie absolut thun

müssen; wobei freilich nicht ausgeschlossen sei, daß Ledermann auf die eidg. Kasse spekulire. Auf diesem Wege habe sich die Centralisation theilweise faktisch vollzogen. Sobald es sich nämlich darum gehandelt habe, die Eidgenossenschaft für die Kosten der Bewaffnung haftbar zu machen, so habe Niemand hieran Anstand genommen oder darin eine Belehrung der Kantonsouveränität erblicken wollen. Fast beschämend für die Gegenwart, insbesondere für den Bunde, sei ein Vergleich mit früheren Perioden in unserm Vaterland. So weise das Inventar der armen und vielfach gebrücten Mediation 1370 Feuerschlüde nach, von denen 487 nach Frankreich haben abgegeben werden müssen. Jetzt besitzt die Eidgenossenschaft im Ganzen nur 857 Geschütze. Das Inventar des Standes Bern auf 1. Januar 1798 habe 477 bronzenen Geschütze und 23,333 Gewehre nachgewiesen, während jeder Soldat sein Gewehr noch im Hause gehabt habe. Selbst das Kleine Schaffhausen sei im Besitze von 21 brauchbaren Kanonen gewesen. Hier dürfe man wohl von souveränen Kantonen sprechen, nicht aber da, wo nothdürftig nur dasjenige angeschafft werde, was gesetzlich vorgeschrieben sei, und wo zudem die Tendenz walte, die Lasten so viel als möglich auf den Bunde abzuladen.

Man spreche ferner und zwar mit Besorgniß von einer Bureaucratie, welche die Centralisation im Gefolge haben werde, man übersehe aber die unendliche Masse von Schreibereien und Nergleiten aller Art, welche der jetzige Zustand nothwendig mit sich bringen müsse; man übersehe, daß gerade jetzt eine fast lächerliche Korrespondenz gepflogen werden müsse, um einen Mann in den Dienst zu berufen; daß Krähwinkelaten dabei unterlaufen, welche an die schälichsten Seiten des ehemaligen deutschen Reiches erinnern. Man führe endlich an, daß die Centralisation den kantonalen Wettelfer vernichte und daß sie dem Volksgeiste widerspreche. Allein Aufgabe der Bundesbehörden sei es, dasjenige zu beschließen, was sie als das Zweckmäigste und das Ganze förderlichste erachte. Am Volke werde es später sein, sich zu entscheiden, ob es auf die neuen Ideen eingehen oder bei dem jetzigen Zustande verbleiben wolle. Der oberste Zweck einer Militärorganisation sei unbedingt der, daß sie den Krieg in's Auge fasse, und wenn sie diesem Zweck nicht zu entsprechen vermöge, so tauge sie eben nichts, und jeder Militärchef würde seine Pflicht, dem Lande zu dienen, verabsäumen, wenn er eine Organisation, die ihm, wie unsere gegenwärtige, überall hindernd in den Weg trete, nicht unnachlässlich beseitigen wollte; denn hier könnte die kantonale Souveränität unmöglich mehr in Betracht gezogen werden. Nach Allem, wie es bei uns bereits stehe, könne übrigens gar nicht mehr von dieser Souveränität gesprochen werden; denn angesichts dessen, was der Bunde jetzt schon zu verfügen und befehlen habe, sei das bischen Überbleibsel jenes Namens gar nicht werth und müsse dasselbe einfach als das nudum jus quiritium bezeichnet werden. Unsere Pflicht sei es, für gute Waffen zu sorgen und ebenso auf die möglichst zweck-

mäßige Organisation Bedacht zu nehmen, was sich aber nur auf dem Boden der Kommissionsmehrheit erfolgreich durchführen lasse. Deshalb sei aber die Kooperation der Kantone nicht ausgeschlossen, nur sollen ihnen keine Übergriffe gestattet sein und ebenso wenig soll ihnen die Befugniß bleiben, dem Bunde hemmend sich in den Weg zu stellen. Wenn ausgerufen worden sei, ohne Schwert setzen die Kantone ohne Arm, so möge man auf der andern Seite doch dem Bunde nicht zumuthen, dieses Schwert von den Kantonen leihen zu müssen. Das Heer werde nicht zu dem Zwecke gebildet, um in den Kantonen Polizeidienste zu thun. Seine wesentliche Bestimmung gelte dem äußern Feind, und diesem entgegenzutreten komme heutzutage nicht mehr den Kantonen zu, sondern sei ausschließlich die Obliegenheit der Eidgenossenschaft und wenn zur Dämpfung allfälliger Unruhen die Kantone an den Bunde gewiesen werden, so sei ihnen damit nichts zugemuthet, was ihrer Ehre irgendwie zu nahe treten könnte.

Wenn darauf verwiesen worden sei, in der Absicht, der mehr föderativen Organisation das Wort zu reden, daß eben im letzten Krieg das deutsche Bundesheer über ein nach den Grundsätzen strengster Centralisation organisiertes Heer den Sieg errungen habe, so müsse man anderseits daran erinnern, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes, jetzt des deutschen Reiches, bestimmt vorschreibe, daß unmittelbar die auf das Militärwesen bezüglichen Gesetze, Reglemente, Instruktionen und Rescripte Preußens in allen Bundesstaaten zur Anwendung kommen sollen. Endlich dürfe gerade heute auf die sehr interessante Erscheinung des eidg. Defensionals von 1668 hinzuweisen sein, durch welches schlagend dargethan werde, daß schon vor Jahrhunderten das Bedürfnis einer festen militärischen Organisation lebhaft gefühlt worden und daß man bestrebt gewesen sei, diese Erkenntniß nach damaligen Verhältnissen entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Während des Bestandes unseres jetzigen Bundes hätten fünf große Kriege unsere Landesgrenzen umtobt, ohne daß wir davon glücklicherweise berührt worden wären. Unsere Pflicht erheisse es, auf die Zukunft uns gefaßt zu machen. Denn wie von einem Redner (v. Segeffer) richtig bemerkt worden sei, dürfte der Zeitpunkt, uns auf den Friedensfuß einzurichten, noch nicht so nahe herangekommen sein. Aufgabe der Eidgenossenschaft sei es, sich bei Zeiten nach Kräften so einzurichten, daß, wenn früher oder später der ehrne Würfel in unser Gebiet einschlage, alsdann das Verhängniß uns jedenfalls nicht unvorbereitet finde.

Das ist das Votum des Hrn. Bundesrath Welti, Chef des eidg. Militärdepartementes.

(Fortsetzung folgt.)

**Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 28. Januar 1872.)

Um den mehrfach noch obwaltenden Zweifeln bezüglich der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der den Batterien zuge-

theilten Schmiede und Sattler zu begegnen und diesfalls eine Uniformität herzustellen, beehren wir uns, den Militärbehörden der Kantone die Mithellung zu machen, daß die Schmiede und Sattler der Batterien wie die Trainssoldaten zu kleiden und zu bewaffnen, also mit Reithosen und Schleppsfäbel zu versehen sind.

Das Bekleidungsreglement von Jahr 1852 wie auch die seither erschienenen Abänderungen enthalten allerdings über die Bekleidung und Bewaffnung der den Batterien zugehörten Schmiede und Sattler keine näheren Vorschriften. Allein abgesehen davon, daß Schmiede und Sattler stets den Trainssoldaten zugezählt werden, haben dieselben als Rekruten an dem Reitunterricht ebenfalls Theil zu nehmen und es dürfte auch im Felde und in weltläufigen Cantonementen eine rasche Ausführung der diesen Arbeitern auffallenden Veraraturen &c. nur dann zu erzielen sein, wenn ihnen die Möglichkeit gewährt wird, sich unter Umständen zu Pferde an Ort und Stelle zu begeben.

(Vom 28. Januar 1872.)

Nach Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone vom 23. Dezember 1870 liegt dem Bunde ob für den Inhalt der Büchsenmacherwerkzeugkiste und der Vorrichtungsstandorthälfte zu sorgen, während die Lieferung der Kisten selbst den Kantonen obliegt.

Mit Rücksicht hierauf richten wir die Anfrage an die Militärbehörden der betreffenden Kantone, ob sie die Kisten schon angeschafft haben und wenn nicht, ob sie dieselben im Interesse einer einheitlichen Fabrikation und da der Bunde ohnehin für den Inhalt derselben zu sorgen hat, bei der Eidgenossenschaft bestellen wollen.

Im Fernern ersuchen wir die betreffenden Militärbehörden um gefällige Mithellung, ob und zu welchen Preisen sie das jetzt vorhandene Büchsenmacherwerkzeug, soweit solches noch vorschlagsmäßig und brauchbar ist, abzugeben im Falle wären.

(Vom 1. Februar 1872.)

Das Departement erucht Sie, ihm die Verzeichnisse der Offiziersaspiranten I. und II. Klasse, welche Sie in die diesjährigen Militärschulen (vide Schultableau) zu beordern gedenken, möglichst bald einzenden zu wollen.

Für jede Waffengattung sind besondere Verzeichnisse einzurichten.

Bei diesem Anlaß müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, daß wir zur gehörigen Führung der Kontrollen von sämmtlichen Mutationen, die im Personal der Aspiranten, sowohl erster als zweiter Klasse sich ergeben könnten, in Kenntniß gesetzt werden sollten.

Die Schulkommandanten haben die Weisung Niemanden als Offiziersaspirant anzuerkennen, der nicht durch die kantonale Militärbehörde als solcher beim unterzeichneten Departement angemeldet worden ist.

Wir ersuchen Sie um Beantwortung des gegenwärtigen Kreisschreibens auch für den Fall, daß Sie keine Aspiranten anzumelden hätten.

Die von Ihnen angemeldeten Aspiranten sind, sofern von uns keine Einsprache erfolgt, ohne Weiters in die betreffenden Schulen zu senden.

(Vom 3. Februar 1872.)

Das eidg. Militärdepartement erucht Sie, ihm mit möglichster Förderung, jedenfalls spätestens bis 15. März, die Anzahl Rekruten (Arbeiter und Spielleute inbegriffen) der Spezialwaffen mittheilen zu wollen, welche Sie in die diesjährigen Rekrutenschulen zu beordern wünschen.

Die Artillerierekruten sind auszuschieden in:

Kanonerrekruten für bespannte Batterien.

Trainurekruten " " "

Parttrainrekruten.

Rekruten für Positionskompanien.

" " " Parkkompanien.